

# Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 23. 1. 2013

Nummer 3

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 11. 1. 2013, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	44	Bek. 11. 1. 2013, Volksbegehren „Schluss mit Schulden“ ...	50
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 17. 1. 2013, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2012) .....	44	Bek. 8. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung von Bahnanlagen im Bahnhof Bremervörde .....	51
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsische Landesschulbehörde</b>	
RdErl. 4. 1. 2013, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 Satz 1 NBhVO .....	44	Bek. 10. 1. 2013, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2013/2014 .....	51
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 10. 1. 2013, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2013/2014 .....	51
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 10. 1. 2013, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2014 .....	52
RdErl. 12. 12. 2012, Beschäftigung von Lektorinnen, Lektoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben .....	45	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 4. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Deichverstärkung Dorum/Süder-Neufeld im Landkreis Cuxhaven ...	53
RdErl. 3. 1. 2013, Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz .....	45	Bek. 23. 1. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aue im Landkreis Göttingen .....	53
Bek. 7. 1. 2013, Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeberg; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2013 und 2014 .....	46	Bek. 23. 1. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Calhorer Mühlenbach und Bokeler Bach im Landkreis Cloppenburg .....	53
Bek. 7. 1. 2013, Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2013 und 2014 .....	46	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 7. 1. 2013, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013 .....	46	Bek. 11. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadt Braunschweig) .....	62
Bek. 7. 1. 2013, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2013 .....	47	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
Bek. 7. 1. 2013, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2013 .....	47	Bek. 10. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Wingst GmbH & Co. KG) .....	62
Bek. 7. 1. 2013, Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013 .....	47	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 23. 1. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bergmann Automotive GmbH) .....	62
Bek. 9. 1. 2013, Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV .....	47	Bek. 23. 1. 2013, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Georgsmarienhütte) .....	62
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 8. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hinrichs & Schütte GbR) .....	63
Gem. RdErl. 19. 12. 2012, Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) 31030 .....	50	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		Bek. 9. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vion-Property Emstek GmbH) .....	63
		Bek. 10. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Jan Dierk Harbers) .....	63
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	63/64

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 11. 1. 2013 — 203-11700-5 JPN —**

Das Generalkonsulat von Japan in Hamburg ist mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in ein Konsulat umgewandelt worden.

Der Konsularbezirk umfasst unverändert die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Hamburg ernannten Herrn Setsuo Kosaka am 4. 1. 2013 das Exequatur als Konsul erteilt.

Das Herrn Setsuo Kosaka am 14. 7. 2011 erteilte Exequatur als Generalkonsul ist somit erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 44

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;  
Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer  
(Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2012)****Bek. d. MI v. 17. 1. 2013 — 33.23-05601/4-3 —**

Für das Haushaltsjahr 2012 beträgt  
der Gemeindeanteil  
an der Einkommensteuer  
— einschließlich eines Restes  
aus dem Haushaltsjahr 2011 —

2 491 278 330,33 EUR.

— Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 44

Zu den Zahlungsterminen

1. 5., 1. 8., 1. 11. und 20. 12. 2012  
wurden insgesamt 2 527 975 512,00 EUR  
gezahlt, sodass sich zum 1. 2. 2013  
eine Überzahlung von 36 697 486,43 EUR  
ergibt.

Der Berechnung der Jahresanteils-  
beträge ist ein Betrag von 2 491 280 665,00 EUR  
zugrunde gelegt worden, um eine  
bei der Festsetzung der Schlüssel-  
zahlen entstandene geringfügige  
Rundungsdifferenz ausgleichen  
zu können.

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Beträge berücksichtigen die im Laufe des Haushaltsjahres 2012 eingetretenen Gebietsänderungen, soweit die maßgebenden Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt waren. In diesen Fällen wurden die bisher gezahlten Beträge nach dem Gebietsstand am 31. 12. 2012, d. h. unter Anwendung der nach der jeweiligen Gebietsänderung maßgebenden Schlüsselzahlen (fiktiv), errechnet und der Schlussrechnung zugrunde gelegt.

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

**C. Finanzministerium****Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung  
sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte  
nach § 33 Abs. 4 Satz 1 NBhVO****RdErl. d. MF v. 4. 1. 2013 — 23-03541/33 —**

— **VORIS 20444** —

**Bezug:** a) RdErl. v. 20. 12. 2011 (Nds. MBl. 2012 S. 4)  
— **VORIS 20444** —  
b) RdErl. v. 22. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 23)  
— **VORIS 20444** —

Ab 1. 1. 2013 steigt die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer von 2 625,00 EUR auf **2 695,00 EUR** monatlich und für die neuen Bundesländer von 2 240,00 EUR auf **2 275,00 EUR**.

Die ab dem 1. 1. 2013 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit der oder des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich in Stunden	Prozent der Bezugsgröße	Bemessungsgrundlage		Beitrag bei einem Beitragssatz von 18,9 % in EUR	
			monatlicher Betrag 2013 in EUR		alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28	80	2 156,00	1 820,00	407,48	343,98
	21	60	1 617,00	1 365,00	305,61	257,99
	14	40	1 078,00	910,00	203,74	171,99
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21	53,3333	1 437,33	1 213,33	271,66	229,32
	14	35,5555	958,22	808,89	181,10	152,88
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14	26,6667	718,67	606,67	135,83	114,66

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2012 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **0,989997567** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **0,979354351** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahr 2013 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- **46,517 %** an den zuständigen Regionalträger und
- **53,483 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Die Bezugerlasse zu a und b treten mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 44

## E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### **Beschäftigung von Lektorinnen, Lektoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben**

**RdErl. d. MWK v. 12. 12. 2012 — Z 2.1-03 220/50 (6) —**

— **VORIS 20460** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:** RdErl. v. 9. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 247)  
— **VORIS 20460** —

Nummer 3 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 2. 2013 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1.2 Buchst. a werden die Worte „Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ durch die Worte „Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen“ ersetzt.
2. Nummer 3.1.3 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ durch die Worte „Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen“ ersetzt.
  - b) Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.
  - c) Im letzten Spiegelstrich werden die Worte „Opernkorrepetitorinnen und -korrepetitoren“ durch die Worte „Korrepetitorinnen und -korrepetitoren“ ersetzt.
3. In Nummer 3.1.4 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:
 

„— Lehrkräfte für besondere Aufgaben — mit Ausnahme von Lektorinnen und Lektoren — mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung (hierzu gilt die Protokollerklärung Nr. 1 der Entgeltordnung des TV-L) und einer dem Studium entsprechenden Lehrfähigkeit.“

4. Nummer 3.1.5 erhält folgende Fassung:

„3.1.5 in Entgeltgruppe 14:

an Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen:

Lehrkräfte für besondere Aufgaben — mit Ausnahme von Lektorinnen und Lektoren — mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung (hierzu gilt die Protokollerklärung Nr. 1 der Entgeltordnung des TV-L) und einer dem Studium entsprechenden Lehrfähigkeit, deren Lehrfähigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.“

5. Es wird die folgende neue Nummer 3.2 eingefügt:

„3.2 Eine dem Studium entsprechende Lehrfähigkeit ist eine Lehrfähigkeit in einem Fachbereich, deren fachlicher Inhalt dem abgeschlossenen Studium entspricht.“

6. Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.3.

An die  
Hochschulen  
Oberfinanzdirektion Hannover

— Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 45

## F. Kultusministerium

### **Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz**

**RdErl. d. MK v. 3. 1. 2013 — 45-80009/10/2/b —**

— **VORIS 21064** —

**Bezug:** RdErl. v. 20. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 403)  
— **VORIS 21064** —

Nach dem KrPflG und dem AltPflG wird für die praktische Ausbildung in den Einrichtungen eine Praxisanleitung gefordert. Hierzu gelten folgende Regelungen:

#### **1. Nachweis der Qualifikation zur Praxisanleitung**

1.1 Der Nachweis einer berufspädagogischen Qualifikation i. S. des KrPflG vom 16. 7. 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. 12. 2011 (BGBl. I S. 2515), und des AltPflG i. d. F. vom 25. 8. 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. 12. 2011 (BGBl. I S. 2854), gilt als erbracht, wenn einer der nachstehenden Studiengänge oder eine der nachstehenden Fort- und Weiterbildungen erfolgreich abgeschlossen wurde:

- 1.1.1 eine Fortbildung gemäß Unterrichtsabschnitt 3.1 (pflegerelevante Kenntnisse) einer Fachweiterbildung nach der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. 3. 2002 (Nds. GVBl. S. 86) in der jeweils geltenden Fassung an einer nach § 4 dieser Verordnung staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte und zusätzlich von einer Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule bestätigte praktische/theoretische Erfahrung in der Anleitung im Umfang von 40 Stunden;
- 1.1.2 eine Fortbildung (die dem Unterrichtsabschnitt nach Nummer 1.1.1 entspricht) an oder unter Verantwortung einer staatlich anerkannten Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule und zusätzlich von einer Kranken-, Kinderkranken- oder Altenpflegeschule bestätigte praktische/theoretische Erfahrung in der Anleitung im Umfang von 40 Stunden;
- 1.1.3 ein abgeschlossenes Studium der „Medizinpädagogik“, „Pflegepädagogik“, „Pfle gewissenschaft“ oder ein Studium mit vergleichbaren Schwerpunkten;
- 1.1.4 ein abgeschlossenes Pädagogikstudium (Erziehungswissenschaften) und eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrPflG oder § 1 AltPflG;

1.1.5 eine nach der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in der jeweils geltenden Fassung staatlich anerkannte Weiterbildung oder die entsprechende vor Inkrafttreten der Verordnung staatlich geregelte Fachweiterbildung;

1.1.6 eine vor Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in Niedersachsen noch nicht staatlich geregelte Weiterbildung zur „Lehrkraft für Pflegeberufe“ und zur „Pflegedienstleitung“.

Die Nachweise sind der NLSchB auf deren Anforderung vorzulegen.

1.2 Die Qualifikation zur Praxisanleitung kann auch durch andere als die in Nummer 1.1 genannten berufspädagogisch qualifizierenden Maßnahmen nachgewiesen werden, wenn diese mindestens **200 Stunden** dauern und als inhaltlich mindestens gleichwertig zu einer Fortbildung nach Nummer 1.1.1 durch die NLSchB anerkannt sind.

1.3 Der Nachweis der Qualifikation zur Praxisanleitung nach Nummer 1.1 gilt auch als erfüllt, wenn Personen als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl. auf der Grundlage des Bezugserrlasses

1.3.1 in einer entsprechenden Funktion tätig sind oder

1.3.2 nicht erwerbstätig waren, aber zuvor in der in Nummer 1.3.1 genannten Funktion tätig waren.

## 2. Umfang der Praxisanleitung

2.1 Der notwendige Umfang der Praxisanleitung lässt sich aus dem Erfüllungsgrad der nachstehenden Aufgaben ableiten:

2.1.1 Schülerinnen und Schüler und ggf. Erziehungsberechtigte

- erhalten individuell ein Erst-, Zwischen- und Auswertungsgespräch;
- werden in allen übertragenen Aufgaben angeleitet und zu Kenntnisstand und Fähigkeit abgefragt;
- erhalten die zur Erfüllung schulischer Praxisaufträge notwendige Unterstützung.

2.1.2 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

- sollen der Schule über den Entwicklungsstand der anvertrauten Schülerinnen und Schüler Auskunft geben und diese beurteilen;
- planen, dokumentieren und bewerten den Stand der praktischen Ausbildung;
- wirken in enger Zusammenarbeit mit der Schule bei Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit;
- evaluieren regelmäßig das stationspezifische Lernangebot;
- sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Prüferin oder Prüfer in der praktischen Prüfung oder unterstützen den Prüfungsausschuss;
- nehmen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

2.2 Die Zahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter muss sich nach dem Erfüllungsgrad dieser Kriterien ausrichten und angemessen sein. Sie ist quantitativ immer angemessen, wenn jede Schülerin und jeder Schüler mindestens 10 % des im KrPflG oder AltPflG vorgesehenen Umfangs der praktischen Ausbildung in Form einer Praxisanleitung erhält.

2.3 Das Konzept der Praxisanleitung und die Stundennachweise sind der NLSchB auf deren Anforderung vorzulegen.

## 3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die Niedersächsische Landesschulbehörde öffentlichen und privaten Schulen und Einrichtungen mit den genannten Bildungsgängen

— Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 45

## Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2013 und 2014

**Bek. d. MK v. 7. 1. 2013 — 24.1-54063/5 —**

**Bezug:** Bek. v. 30. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 497)

Der Beschluss über die Kirchenbeitragshebung für die Jahre 2013 und 2014 vom 28. 11. 2012 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2005 und 2006 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2013 und 2014 fort.“

— Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 46

## Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2013 und 2014

**Bek. d. MK v. 7. 1. 2013 — 24.1-54 063/5 —**

**Bezug:** Bek. v. 30. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 497)

Der Beschluss über die Kirchenbeitragshebung für die Jahre 2013 und 2014 vom 28. 11. 2012 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2005 und 2006 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2013 und 2014 fort.“

— Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 46

## Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013

**Bek. d. MK v. 7. 1. 2013 — 24.1-54063/7 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 271)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013 vom 3. 12. 2012 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2013 mit der nachstehenden Maßgabe fort, dass Teil I wie folgt geändert wird:

1. Nummer 1 Buchst. d Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 23. 10. 2012 (Niedersächsisches Finanzministerium, Aktenzeichen: S 2447-8-33, Bundessteuerblatt 2012 Teil I S. 1083) hingewiesen.“

2. Nummer 2 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

— Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 46

**Diözese Osnabrück;  
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2013**

**Bek. d. MK v. 7. 1. 2013 — 24.1-54063/8 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 275)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013 vom 3. 12. 2012 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2013 mit der nachstehenden Maßgabe fort, dass Teil I wie folgt geändert wird:

1. Nummer 1 Buchst. d Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 23. 10. 2012 (Aktenzeichen S 2447-8-33) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2012 Teil I S. 1083).“
2. Nummer 2 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

— Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 47

**Bischöflich Münstersches Offizialat;  
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil  
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2013**

**Bek. d. MK v. 7. 1. 2013 — 24.1-54063/9 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 278)

Der Kirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr 2013 vom 24. 11. 2012 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2013 mit der nachstehenden Maßgabe fort, dass Teil I wie folgt geändert wird:

1. Nummer 1 Buchst. d Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 23. 10. 2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2012 Teil I S. 1083).“
2. Nummer 2 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

— Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 47

**Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen;  
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013**

**Bek. d. MK v. 7. 1. 2013 — 24.1-54063/11 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 268)

Der Kirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr 2013 vom 5. 12. 2012 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2013 mit der nachstehenden Maßgabe fort, dass Teil I wie folgt geändert wird:

Nummer 1 Buchst. d Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 23. 10. 2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 17/2012 Teil I S. 1083).“

— Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 47

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV**

**Bek. d. MW v. 9. 1. 2013  
— 24-1225/0010/0002/105 —**

Das Glücksspielkollegium der Länder hat am 7. 12. 2012 gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV vom 15. 12. 2011 (Nds. GVBl. 2012 S. 190, 196) die gemeinsamen Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach § 5 Abs. 1 bis 3 GlüStV erlaubten Werbung (Werberichtlinie) beschlossen.

Die Werberichtlinie ist nach § 5 Abs. 4 Satz 5 GlüStV in allen Ländern zu veröffentlichen. Sie wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 47

**Anlage**

**Werberichtlinie  
gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV  
vom 7. Dezember 2012**

Erster Teil

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Länder konkretisieren mit der Werberichtlinie Art und Umfang der gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) erlaubten Werbung. Die Werberichtlinie gilt für Werbung für alle Arten von öffentlichen Glücksspielen, die dem Glücksspielstaatsvertrag unterfallen.

(2) Bei der Beurteilung von Werbung bei der Erlaubniserteilung insbesondere nach § 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9 a Absatz 2 Nummer 1 GlüStV und im Rahmen der allgemeinen Aufsicht ist diese Werberichtlinie zu beachten.

(3) Sponsoring im Sinne des § 8 Rundfunkstaatsvertrag ist von den Erlaubnispflichtigen für Werbung im Sinne des § 5 Absatz 3 GlüStV nicht erfasst. Ebenso wenig werden redaktionelle Medieninhalte außerhalb von Dauerwerbesendungen von dieser Richtlinie erfasst.

(4) Die Werberichtlinie trifft allein Regelungen in glücksspielaufsichtsrechtlicher Hinsicht. Datenschutzrechtliche Vorgaben und andere Vorschriften, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) und die Werberichtlinien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Landesmedienanstalten, bleiben unberührt.

(5) Die Werberichtlinie lässt die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für Glücksspiele und dessen Entscheidungen unberührt. Danach bleibt insbesondere die Möglichkeit, den Werberat neben den von dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren anzurufen, unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Werbung im Sinne dieser Richtlinie ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handelsgewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. Werbende Veranstalter oder Vermittler  
Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele, die Werbung in Auftrag geben.
2. Dachmarkenwerbung  
die Werbung für den Namen oder die Firma eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder für eine übergeordnete Marke. Auf eine Eintragung des Namens oder der Firma als Marke kommt es nicht an.

3. Imagewerbung für das Unternehmen  
Werbung mit Nennung des Unternehmensnamens oder eines prägenden Teils des Namens, die selbst keine eigentlichen Leistungen (Glücksspielprodukte) bewirbt, sondern eine positive Haltung anregen und allgemein ein positives Bild des beworbenen Unternehmens vermitteln will.
4. Dauerwerbesendungen  
Sendungen wie z. B. Spielshows und Lospräsentationen von mindestens 90 Sekunden Dauer, in denen Werbung redaktionell gestaltet ist, der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil darstellt.
5. Eigenwerbekanäle  
eigenständig lizenzierte Rundfunkangebote, deren Inhalte der Eigendarstellung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit dienen. Sie dienen nicht der unmittelbaren Förderung des Absatzes von Glücksspielprodukten.
6. Teleshopping  
die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit zum Zwecke des Absatzes von Glücksspielen gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots.
7. Casinospiele  
insbesondere Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et quarante und Poker jeweils in allen Varianten sowie weitere international oder in Spielbanken eingeführte Glücksspiele sowie Automatenspiele.

## Zweiter Teil

### Allgemeine Anforderungen an Werbung für öffentliches Glücksspiel

#### § 3

##### Zulässige Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel muss mit § 5 GlüStV vereinbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen

1. welche Werbeinhalte vermittelt werden,
2. ob gegen Werbeverbote verstoßen wird,
3. welche Werbemedien eingesetzt werden,
4. ob die erforderlichen Pflichthinweise enthalten sind und
5. wie hoch das Gefährdungspotential des beworbenen Glücksspielprodukts ist.

(2) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel sind unter Berücksichtigung der spezifischen Gefährdungspotentiale der einzelnen Glücksspielprodukte an den gleichrangigen Zielen des § 1 GlüStV auszurichten.

(3) Es darf nur für zugelassene Glücksspielanbieter und -produkte geworben werden. Die Werbung kann Informationen über das Unternehmen, Spielangebote und Spielregeln sowie Suchtprävention und Jugendschutz zum Inhalt haben. Daneben sind Informationen über Veränderungen des beworbenen Glücksspiels oder seines Vertriebswegs zulässig. Imagewerbung für das Unternehmen und Dachmarkenwerbung sind zulässig, sofern nicht unter derselben Dachmarke auch illegale Glücksspiele angeboten werden. Informationen des Unternehmens über die Förderung gemeinnütziger Zwecke sind erlaubt.

(4) Darüber hinausgehende Werbung zur Attraktivitätssteigerung des Spielangebots ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Teils dieser Richtlinie zulässig.

#### § 4

##### Unerlaubte Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel, die

1. sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, insbesondere Darstellungen und Aussagen enthält, die Minderjährige besonders ansprechen oder Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen darstellt, die an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen,
2. irreführend ist, insbesondere unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne oder über die angebotenen Glücksspiele enthält,
3. in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont,
4. gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
5. suggeriert, dass Glücksspiel eine vernünftige Strategie sein könnte, um die finanzielle Situation zu verbessern,

6. vermittelt, dass Glücksspiel Problemen wie insbesondere finanziellen Schwierigkeiten, sozialen Problemen und psychosozialen Konflikten entgegenwirken kann,
7. ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren,
8. den Zufallscharakter des Glücksspiels unangemessen darstellt,
9. den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg,
10. das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt,

entspricht nicht den Anforderungen des § 5 Absätze 1 und 2 GlüStV und ist nicht erlaubt.

(2) Vergleichbar gefährdete Zielgruppen im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten sowie Spieler in finanziellen Schwierigkeiten. Werbung richtet sich an sie, wenn sie sich nach Inhalt, Form oder Verbreitungsart überwiegend an diese wendet oder als akustischer oder visueller Schlüsselreiz (sog. Trigger) eingesetzt wird.

## Dritter Teil

### Besondere Anforderungen an Werbung für öffentliches Glücksspiel

#### § 5

##### Differenzierung nach Art des Glücksspiels

Um den Spieltrieb in geordnete Bahnen zu lenken, dürfen die werbenden Veranstalter und Vermittler unter Berücksichtigung des spezifischen Gefährdungspotentials des beworbenen Glücksspielprodukts auf das Spielangebot aufmerksam machen und das Glücksspiel so attraktiv anbieten, dass es nach Art und Ausgestaltung geeignet ist, die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer das beworbene Glücksspielprodukt als Alternative den illegalen bzw. gefährlicheren Glücksspielprodukten vorziehen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

1. Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages

Für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden, sowie für Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages darf nach Maßgabe der §§ 3 und 4 im für eine gesicherte Wahrnehmung notwendigen Umfang attraktiv geworben werden. Bei der Werbung kann der gemeinnützige Charakter der Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages in den Vordergrund gestellt werden.

2. Sportwetten

Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen ist nicht zulässig, soweit gerade die Bewettung des konkreten Sportereignisses beworben werden soll. Unzulässig ist insbesondere Werbung für die Bewettung des konkreten Sportereignisses in der Spielzeitpause einer Live-Übertragung sowie als Werbeunterbrechungen im Rahmen der Live-Berichterstattung. Werbung für Sportwetten im Fernsehen und Internet mit aktiven Sportlern und Funktionären ist unzulässig. § 3 Absatz 3 und § 12 bleiben unberührt.

3. Pferdewetten

Totalisatorwetten sind grundsätzlich den Lotterien im Sinne der Nr. 1 gleichzusetzen (vgl. Erläuterungen zu § 27 Absatz 3 GlüStV). Für Totalisatorwetten ist Werbung auch im unmittelbaren Umfeld der Pferderennenveranstaltung, auf die Wetten angenommen werden können, zulässig. Diese Werbung hat sich im Wesentlichen auf Informationen über die zu erwartenden Eventualquoten sowie sonstige wettsspezifische Informationen z. B. über die angebotenen Wettarten, erwartete Auszahlungssummen sowie Startzeiten zu beschränken. Für Festkurswetten entsprechend § 27 Absatz 3 GlüStV gelten die Bestimmungen der Nr. 2 sinngemäß.

#### § 6

##### Differenzierung nach Art des Werbemediums

Werbung für öffentliches Glücksspiel in Medien, deren redaktioneller Teil sich überwiegend an Minderjährige richtet, sowie Werbegestaltungen, die primär Minderjährige ansprechen, sind unzulässig.

## § 7

## Telekommunikationsanlagen

Werbung für öffentliches Glücksspiel über Telekommunikationsanlagen ist verboten. Nicht vom Verbot nach Satz 1 umfasst sind Anrufe des Spielers oder Spielinteressenten beim Veranstalter oder Vermittler; diese Telefonate dürfen mit Einwilligung des Spielers oder Spielinteressenten (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 UWG) auch Werbung für erlaubtes Glücksspiel zum Gegenstand haben. Ferner ist die Kommunikation per Telefon, Email und SMS innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses nicht vom Verbot nach Satz 1 erfasst.

## § 8

## Fernsehen

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen ist grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt unabhängig vom Verbreitungsweg und auch für eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes. Vom Verbot umfasst werden auch der Fernsehtext und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (video on demand). Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

(3) Dauerwerbesendungen für öffentliches Glücksspiel sind im Fernsehen grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind unbeschadet des § 5 Absatzes 3 GlüStV Dauerwerbesendungen sowie Ziehungssendungen für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages.

(4) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriegesezt durchgeführt werden, in die ihnen angebandenen Vertriebsnetze übertragen.

(5) Teleshopping für öffentliches Glücksspiel ist nicht erlaubt.

(6) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

## § 9

## Kino

Werbung für öffentliches Glücksspiel ist bei öffentlichen Filmveranstaltungen erst nach 18.00 Uhr zulässig.

## § 10

## Hörfunk

(1) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

(2) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriegesezt durchgeführt werden, in die ihnen angebandenen Vertriebsnetze übertragen.

## § 11

## Internet

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Internet ist grundsätzlich verboten. Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien, Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

## § 12

## Trikot- und Bandenwerbung

(1) Trikot- und Bandenwerbung ist in Form der Dachmarkewerbung zulässig.

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel auf Trikots von Kinder- oder Jugendmannschaften ist unzulässig. Bandenwerbung für öffentliches Glücksspiel, die bei Sportwettkämpfen von Minderjährigen eingesetzt wird, ist unzulässig.

## § 13

## Pflichthinweise

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat über die Suchtrisiken der beworbenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Nicht erfasst von der Hinweispflicht des Satzes 1 sind die Lotterien des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages sowie Image- und Dachmarkenwerbung.

(2) Bei einer Information über Höchstgewinne hat auch eine Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu erfolgen.

(3) Die Pflichthinweise gemäß Absatz 1 und 2 sind in deutlicher, gut wahrnehmbarer Form und Größe in das jeweilige Kommunikationsmittel einzubringen.

## Vierter Teil

## Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot

## § 14

## Verfahren

(1) Werbende Veranstalter und Vermittler (Antragsteller) haben die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Fernsehen und Internet gemäß § 5 Absatz 3 GlüStV bei der gemäß § 9 a Absatz 2 Nr. 1 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde prüft sodann die Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot entsprechend der in dieser Werberichtlinie dargelegten Anforderungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann von Einzelerlaubnissen absehen und eine Rahmenerlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet erteilen. Die Erlaubnis muss vor der Übertragung der Werbung vorliegen.

(2) Der Antrag muss ein Werbekonzept mit einer Beschreibung der zu bewerbenden Glücksspielprodukte und der beabsichtigten Werbemaßnahmen, mit der Häufigkeit und Dauer von Werbesendungen und -maßnahmen und der Zielgruppe sowie mit dem geplanten Werbezeitraum beinhalten. Bei Fernsehwerbung soll das Werbekonzept zusätzlich das geplante Werbeumfeld beinhalten. Der Antragsteller hat im Werbekonzept schlüssig darzulegen, wie der Einhaltung der Werberichtlinie Genüge getan werden soll. Wesentliche Änderungen des Werbekonzepts sind der Glücksspielaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann vom Antragsteller nachträglich die Vorlage einer konkreten Werbesendung oder sonstigen -maßnahme verlangen und auf ihre Vereinbarkeit mit der von ihr erteilten Erlaubnis prüfen.

(4) Die Glücksspielaufsichtsbehörde bestimmt die näheren Einzelheiten zur Erlaubnis im Rahmen des § 9 a Absatz 2 Nummer 1, Absatz 5 GlüStV in Verbindung mit § 5 VwV wie insbesondere Nebenbestimmungen zur Erlaubnis. Die Erlaubnis kann insbesondere befristet werden und einen Widerrufsvorbehalt für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Werberichtlinie enthalten.

(5) Zur Glücksspielwerbung findet ein regelmäßiger vertraulicher Austausch zwischen der nach § 5 Absatz 3, § 9 a Absatz 2 Nr. 1 GlüStV zuständigen Behörde, dem Glücksspielkollegium, den Landesmedienanstalten und dem Deutschen Werberat statt.

## Fünfter Teil

## Schlussbestimmungen

## § 15

## Änderung der Werberichtlinie

Vor einer wesentlichen Änderung dieser Werberichtlinie hat das Glücksspielkollegium den betroffenen Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 16

## Inkrafttreten

Die Werberichtlinie tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages ebenfalls außer Kraft.

## § 17

## Veröffentlichung

Die Werberichtlinie ist in allen Ländern als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift in den Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Jede Änderung der Werberichtlinie ist ebenfalls zu veröffentlichen.

**I. Justizministerium****Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland  
in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)****Gem. RdErl. d. MJ, d. StK u. d. übr. Min. v. 19. 12. 2012  
— 9350-402.36 —****— VORIS 31030 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 29. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 40, Nds. Rpfl. 2009 S. 51)  
— VORIS 31030 —

Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben eine Neufassung der einheitlich geltenden Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vereinbart. Die Neufassung vom 5. 12. 2012 ist am 19. 12. 2012 im Bundesanzeiger (BAnz AT 19. 12. 2012 B2) veröffentlicht worden. Sie gilt für alle Gerichte und Verwaltungsbehörden in Niedersachsen.

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 50

**Landeswahlleiterin****Volksbegehren  
„Schluss mit Schulden“****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 11. 1. 2013  
— LWL 11452/14 —**

Gemäß § 15 Abs. 4 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), wird nachstehendes Volksbegehren bekannt gemacht:

Die Vertreterin und Vertreter des Volksbegehrens „Schluss mit Schulden“ haben bei mir am 28. 12. 2012 angezeigt, dass sie beabsichtigen, Unterschriften für ein Volksbegehren zu sammeln. Dem Volksbegehren liegt folgender Gesetzesentwurf zugrunde:

„Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung

## Artikel 1

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 58 werden die Worte ‚im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit‘ gestrichen.
2. Artikel 71 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 71 Kreditaufnahme, Gewährleistungen*

(1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) <sup>1</sup>Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Absatz 1 abgewichen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beein-

trächtigen, kann von Absatz 1 aufgrund eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewichen werden. <sup>2</sup>Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden, der die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite binnen eines angemessenen Zeitraumes regelt.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.<sup>4</sup>

3. Nach Artikel 71 wird der folgende Artikel 71 a eingefügt:

*„Artikel 71 a Übergangsvorschrift für die Kreditaufnahme  
in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016*

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Artikel 71 Abs. 1 können bis zum Ende des Haushaltsjahres 2016 Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe von

720 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2014,

470 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2015 und

220 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2016

zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben eingesetzt werden. <sup>2</sup>Artikel 71 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Kredite nach Absatz 1 dürfen die für eigenfinanzierte Investitionen veranschlagten Ausgaben nicht überschreiten. <sup>2</sup>Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig zur Abwehr einer nachhaltigen Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Abwehr einer akuten Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen.<sup>4</sup>

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## Begründung

Der Schuldenstand des Landes Niedersachsen ist seit 1970 stark gestiegen und hat 2012 den Betrag von 59 Milliarden Euro erreicht. Die darauf entfallenden Zinszahlungen stellen eine Belastung für eine nachhaltige und generationsgerechte Finanzpolitik dar. Die verfassungsrechtlichen Regelungen zur Begrenzung der Verschuldung müssen daher verschärft und ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot ab dem Jahre 2017 verankert werden. Zwar sieht das Grundgesetz eine entsprechende Regelung ab dem Jahre 2020 vor. Damit die Schulden aber nicht noch weiter steigen, muss die Politik in die Pflicht genommen werden, bereits ab dem Jahr 2017 einen ausgeglichenen Haushalt ohne Kreditaufnahme vorzulegen.

Ziel des Gesetzes ist die Verankerung einen eigenständigen und frühzeitigen Neuverschuldungsverbots in der Niedersächsischen Verfassung. Sie setzt dem Schuldenwachstum eine wirksame Grenze. Ab 2017 muss gelten: Schluss mit Schulden.

Kosten und Mindereinnahmen für das Land, für die Gemeinden und Landkreise entstehen durch dieses Gesetz nicht.“

Vertreterin und Vertreter des Volksbegehrens sind:

Dr. Stefan Birkner, Röhrsgasse 3, 30826 Garbsen,

Jörg Bode, Buchholzberg 76, 29229 Celle,

Christian Dürr, Brookdamm 40, 27777 Ganderkesee,

Dr. Petra Enß, Edenstraße 28, 30161 Hannover,

Walter Hirche, Krasseltweg 2 D, 30657 Hannover,

Dr. Gero Clemens Hocker, Amselweg 5, 28832 Achim,

Hans-Heinrich Sander, Gangolfstraße 7, 37640 Golmbach,

Christian Grascha, Am Fuchsloch 13, 37574 Einbeck,

Björn Försterling, Campestraße 7–4, 38302 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 50

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Änderung von Bahnanlagen im Bahnhof Bremervörde**

**Bek. d. NLSStBV v. 8. 1. 2013 — 3319-30224/1 EVB —**

Auf Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) wurde für folgende Maßnahme ein Planverzicht nach § 18 Satz 3 AEG erteilt:

- Wiederherstellung von Weichenverbindungen,
- Aufhöhung von Bahnsteigen und
- Erneuerung und Anpassung einer Reisendensicherung im Bahnhof Bremervörde.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 51

**Niedersächsische Landeschulbehörde**

**Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter  
für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2013/2014**

**Bek. d. NLSchB v. 10. 1. 2013 — 4-52302-5.3 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 27. 4. 1998 (Nds. MBL. S. 730)  
— VORIS 22420 00 00 00 036 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

**Abschlussprüfung Sommer 2013**

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 7. 5. und 8. 5. 2013

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a	4. 6. bis 5. 6. 2013,
Gruppe b	6. 6. bis 7. 6. 2013,
Gruppe c	11. 6. bis 12. 6. 2013,
(ggf. Gruppe d	13. 6. bis 14. 6. 2013).

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

**Zwischenprüfung Dezember 2013**

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen am 3. 12. 2013

Prüfungsteil II — praktische Prüfung

Gruppe a	3. 12. bis 4. 12. 2013
Gruppe b	5. 12. bis 6. 12. 2013

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2012 begonnen haben, findet in zwei Gruppen statt.

**Abschlussprüfung Winter 2013/2014**

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 3. 12. und 4. 12. 2013

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung am 14. 1. und 15. 1. 2014  
(ggf. auch 16. 1. und 17. 1. 2014)

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

**Prüfungsorte**

Die Abschlussprüfung Sommer 2013 wird in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) sowie in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2013.

Die Zwischenprüfung Dezember 2013 (Prüfungsteile I und II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2013/2014 werden in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt.

**Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung**

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils drei Monate vor einer Prüfung an.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldung ist zu richten an die

Niedersächsische Landeschulbehörde

— Regionalabteilung Hannover —

Dezernat 4

Zuständige Stelle

Postfach 37 21

30037 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 51

**Ausbildungsberuf**

**Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;  
Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten  
Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin  
für Bäderbetriebe 2013/2014**

**Bek. d. NLSchB v. 10. 1. 2013 — 4-52302-5.7 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBL. S. 225)  
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

**Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —**

18. und 19. 2. 2014

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Schwimm- und Rettungslehre;

18. und 19. 3. 2014

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bädertechnik
- Bäderbetrieb
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

**Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —**

findet in zwei Gruppen wie folgt statt:

Gruppe I 12. bis 15. 5. 2014

Gruppe II 26. bis 29. 5. 2014.

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über

die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,

- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
— Regionalabteilung Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 37 21  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2013.**

— Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 51

**Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;  
Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis  
berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2014**

**Bek. d. NLSchB v. 10. 1. 2013 — 4-52302-6.3 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)  
— VORIS 22420 00 00 00 040 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2014 folgende Prüfungstermine bekannt:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden am 24. 4. und 25. 4. 2014 statt.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),

- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
— Regionalabteilung Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 37 21  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2013.**

— Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 52

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Deichverstärkung Dorum/Süder-Neufeld  
im Landkreis Cuxhaven**

**Bek. d. NLWKN v. 4. 1. 2013  
— GB VI L 11-62211-161-001 —**

Der rechtsseitige Weser-Hauptdeich soll im Bereich von Dorum/Süder-Neufeld auf einer Länge von rd. 4,4 km auf die erforderliche Bestickhöhe gebracht und ein Treibselräumweg gebaut werden. Die mit einer dreijährigen Bauzeit geplante Baumaßnahme findet überwiegend in den Grenzen der bereits jetzt vorhandenen Deichtrasse statt, lediglich ca. 852 m<sup>2</sup> liegen im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 53

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Aue  
im Landkreis Göttingen**

**Bek. d. NLWKN v. 23. 1. 2013  
— 62023/2-4882466 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Göttingen, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Aue überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Radolfshausen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 8) werden beim

Landkreis Göttingen,  
Reinhäuser Landstraße 4,  
37083 Göttingen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer ro-

ten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 53

**Die Anlagen sind auf den Seiten 54—57  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Gewässer  
Calhorer Mühlenbach und Bokeler Bach  
im Landkreis Cloppenburg**

**Bek. d. NLWKN v. 23. 1. 2013  
— 62023/95/13 und 62023/66/13 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Gewässer Calhorer Mühlenbach und Bokeler Bach überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Cappel, Essen und Emstek und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3114, 3214) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 6) werden beim

Landkreis Cloppenburg,  
Eschstraße 29,  
49661 Cloppenburg,

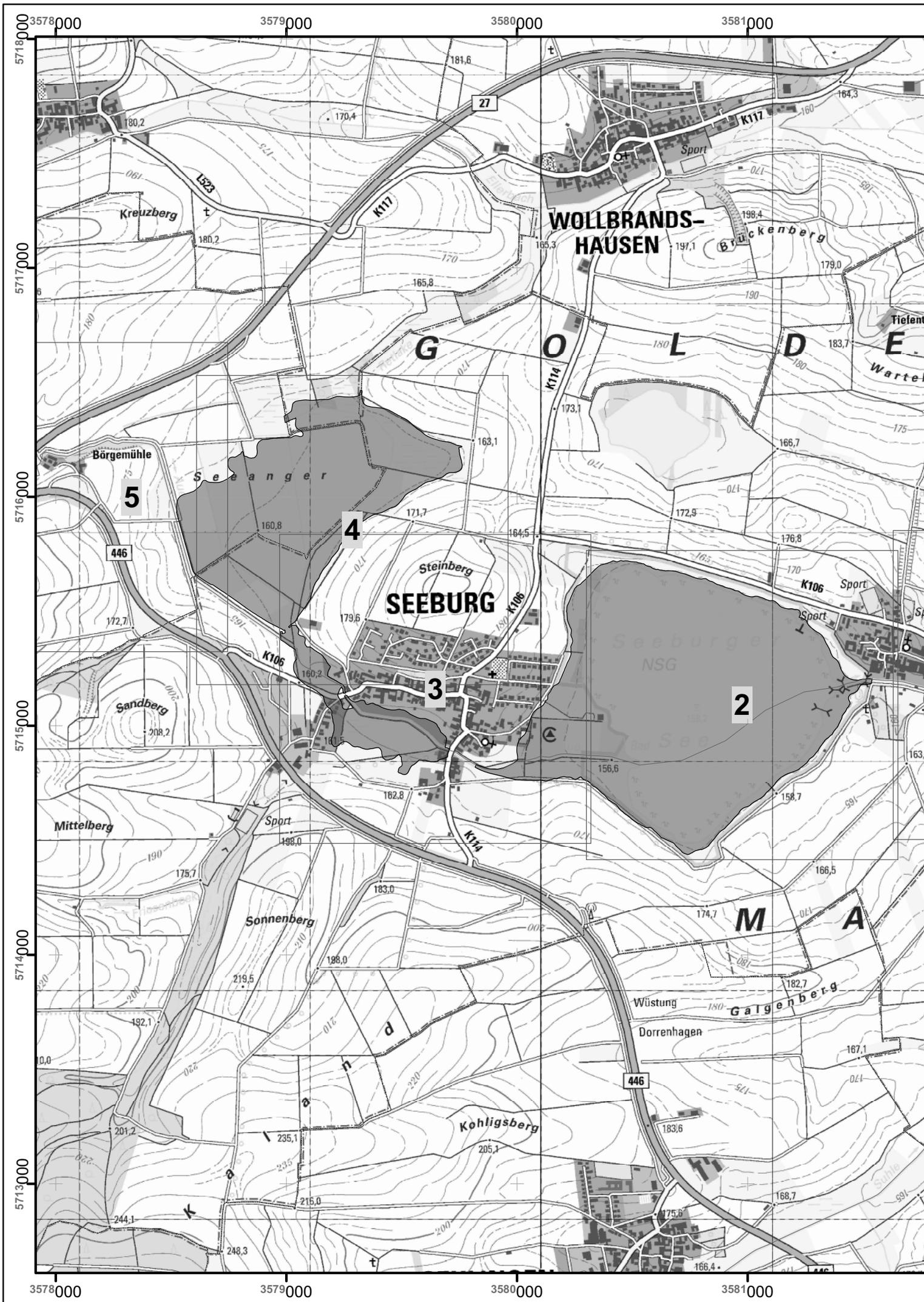
aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 53

**Die Anlagen sind auf den Seiten 58—61  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**



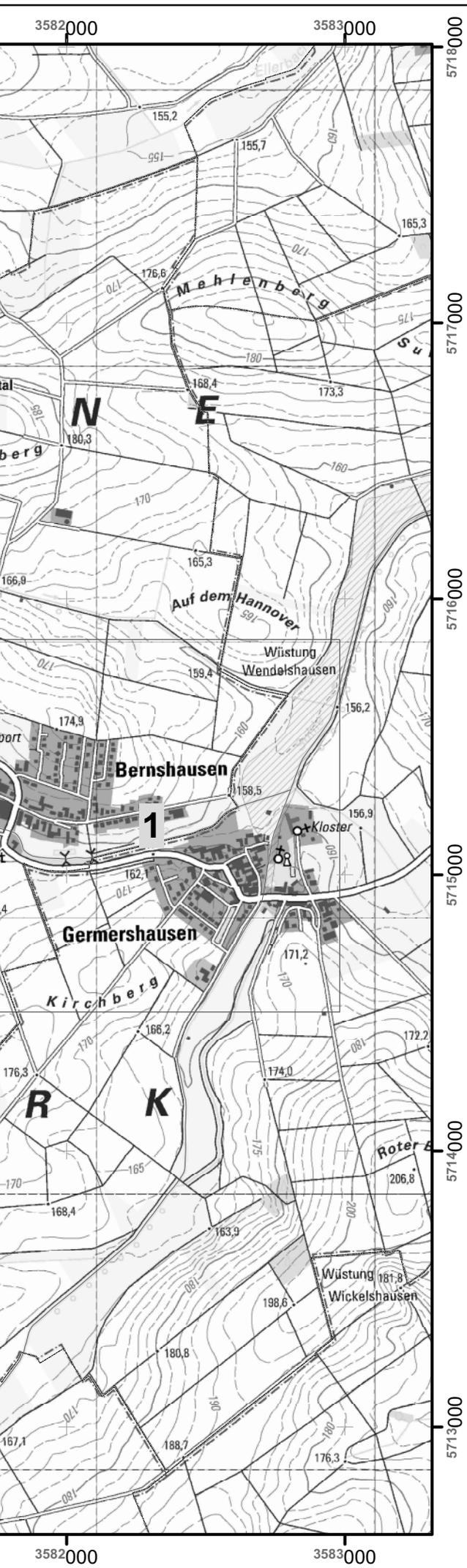
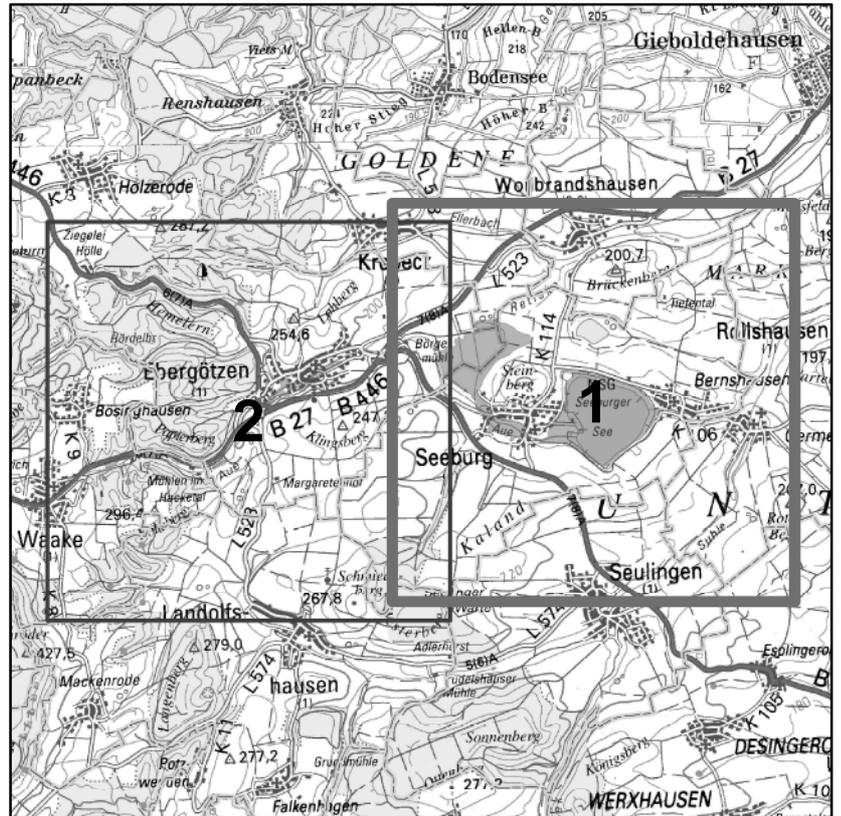


# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aue im Landkreis Göttingen

## Übersichtskarte 1

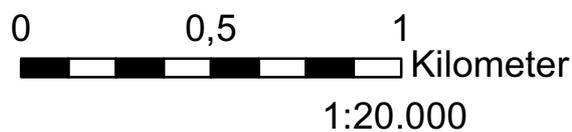
Bek. des NLWKN vom 23.01.2013

Az.: EGB32.62023/2-4882466



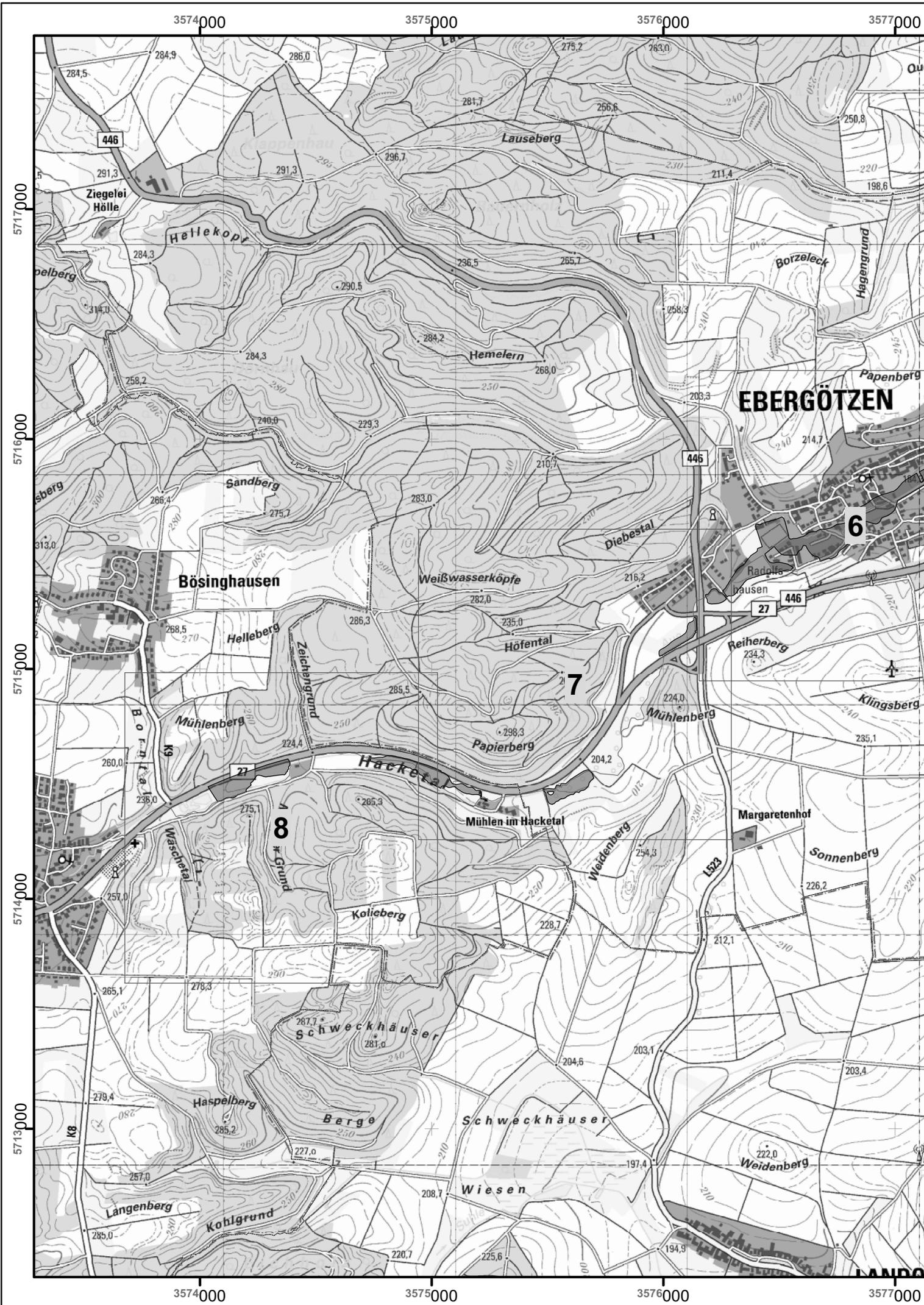
### Legende

- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)  
nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung ©2005





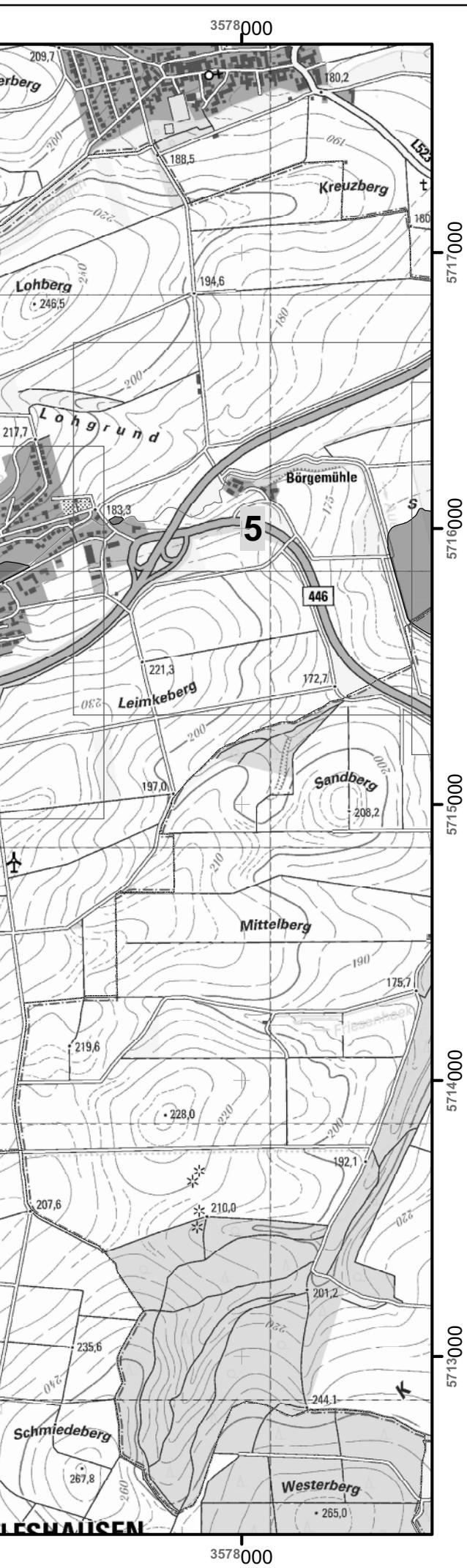
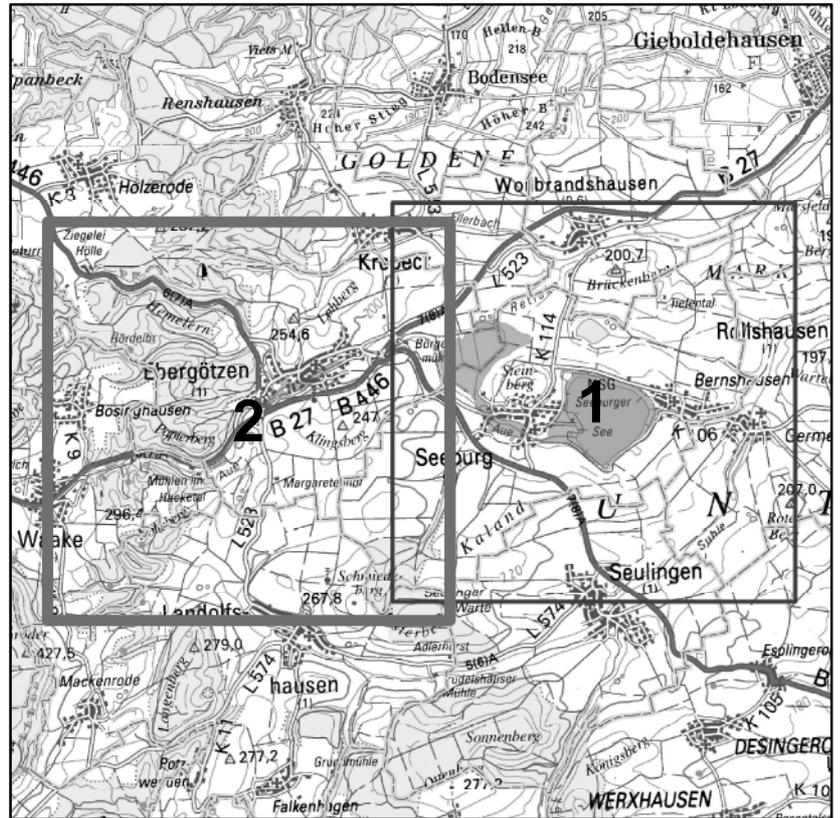


**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aue im Landkreis Göttingen

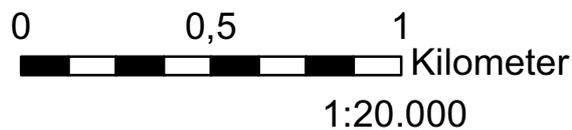
### Übersichtskarte 2

Bek. des NLWKN vom 23.01.2013  
Az.: EGB32.62023/2-4882466



### Legende

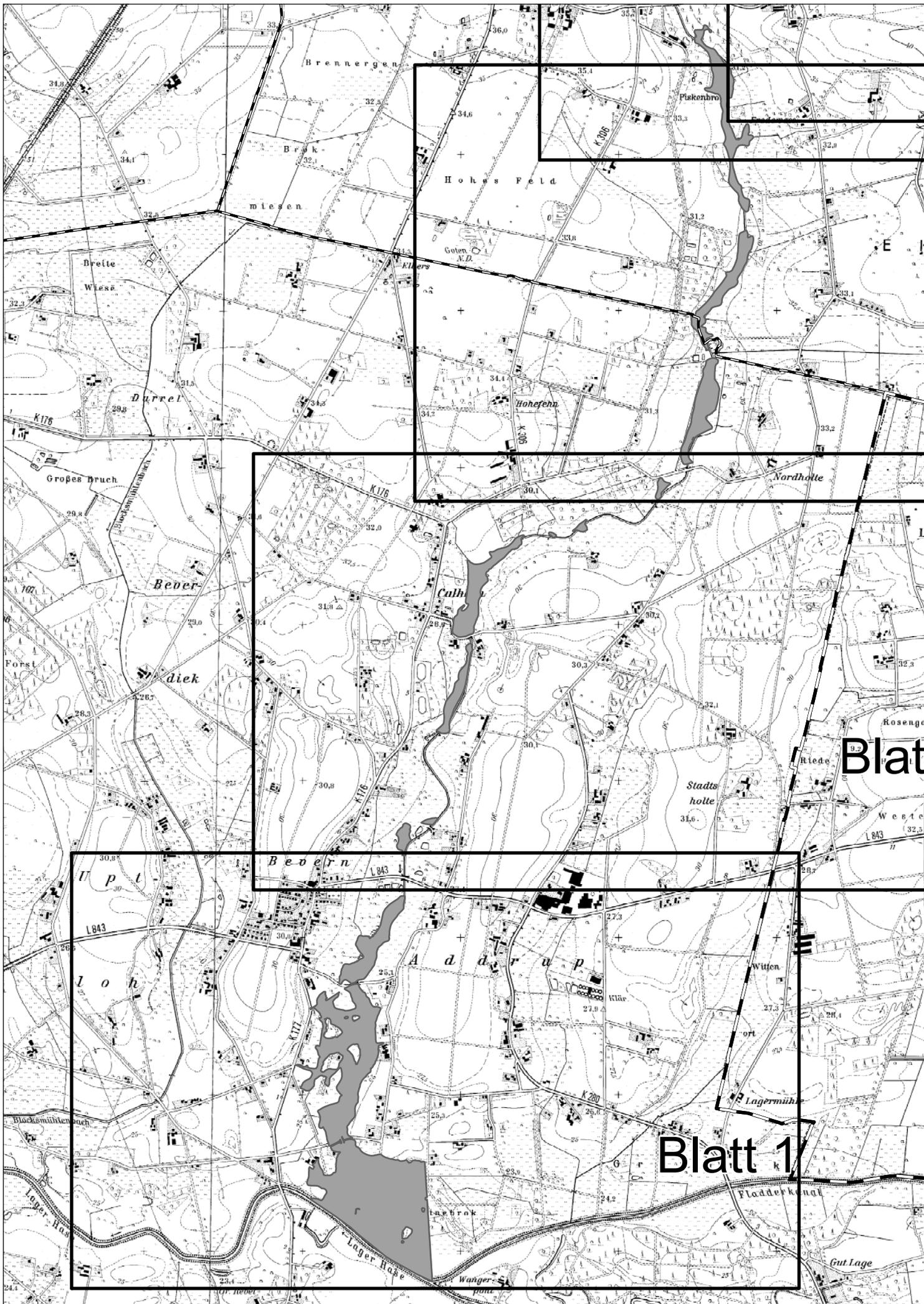
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)  
nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze

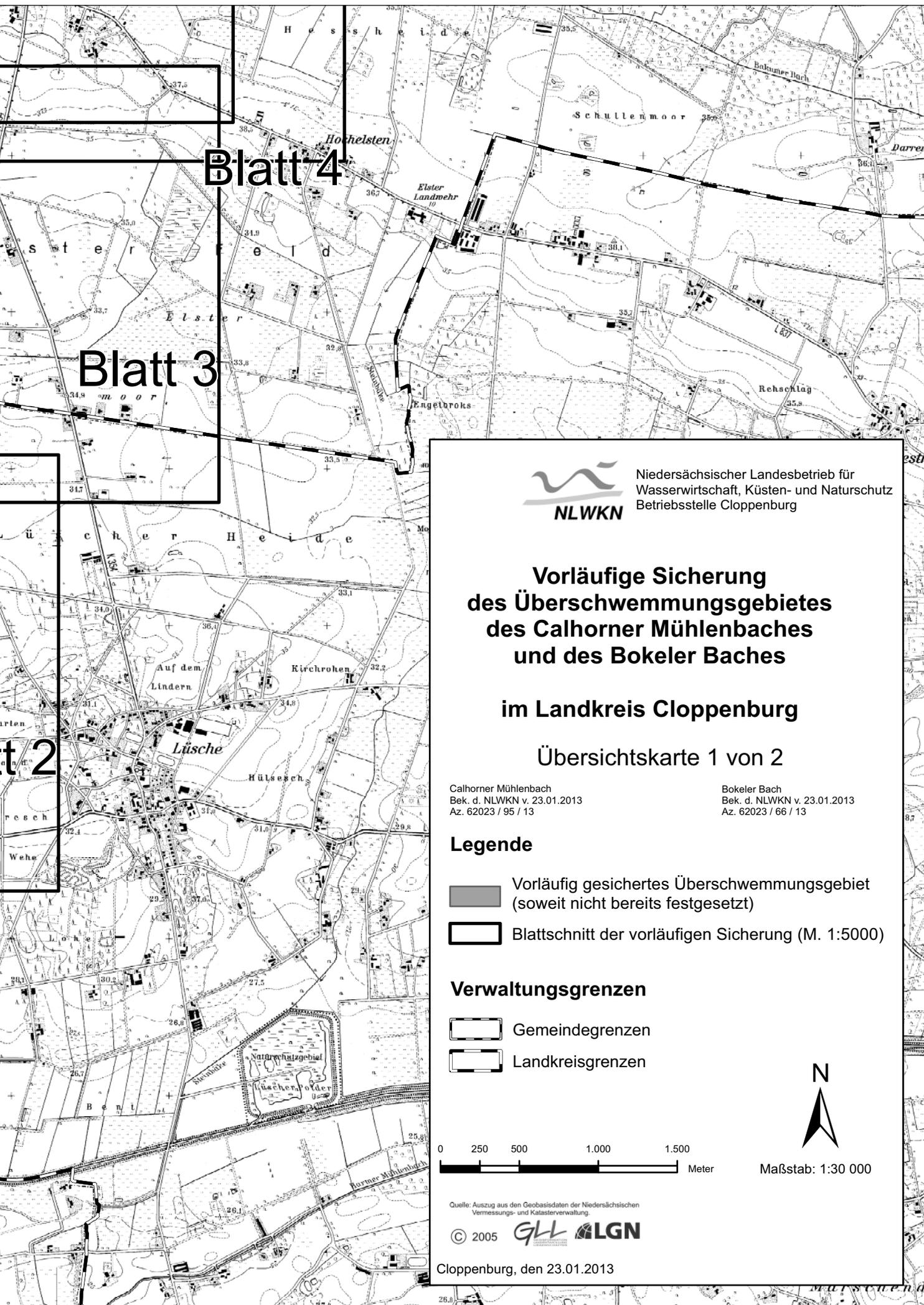


Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 05.12.2012





Blatt 4

Blatt 3

Blatt 2



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Calthorner Mühlenbaches und des Bokeler Baches

im Landkreis Cloppenburg

Übersichtskarte 1 von 2

Calthorner Mühlenbach  
Bek. d. NLWKN v. 23.01.2013  
Az. 62023 / 95 / 13

Bokeler Bach  
Bek. d. NLWKN v. 23.01.2013  
Az. 62023 / 66 / 13

### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

### Verwaltungsgrenzen

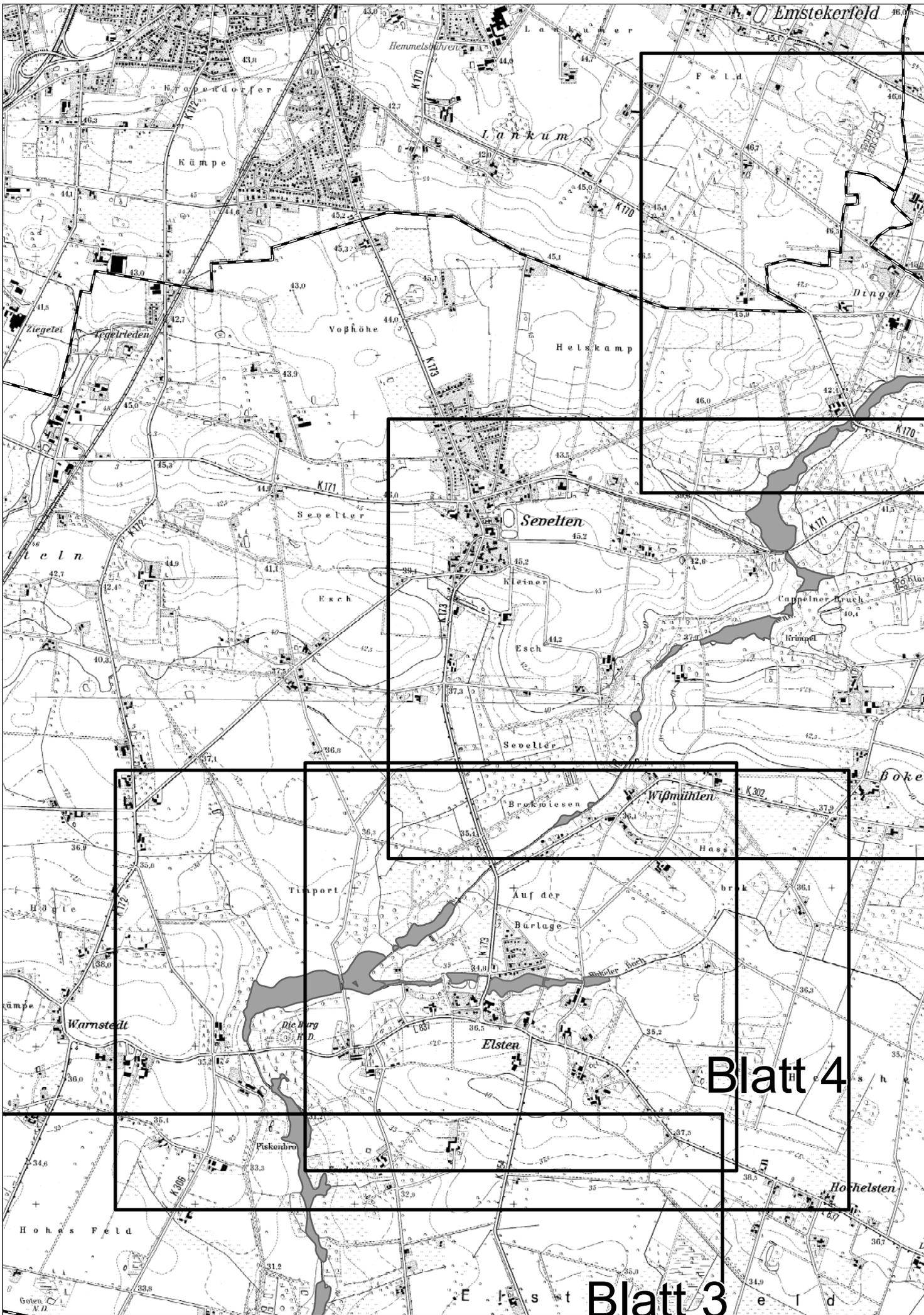
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

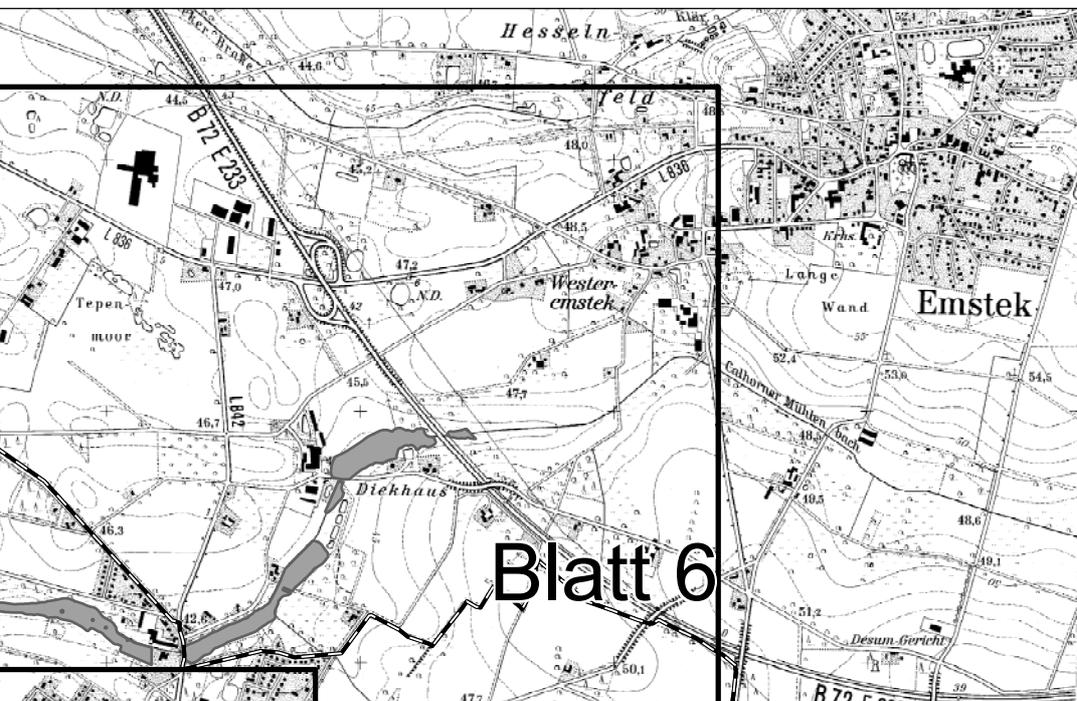


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung.

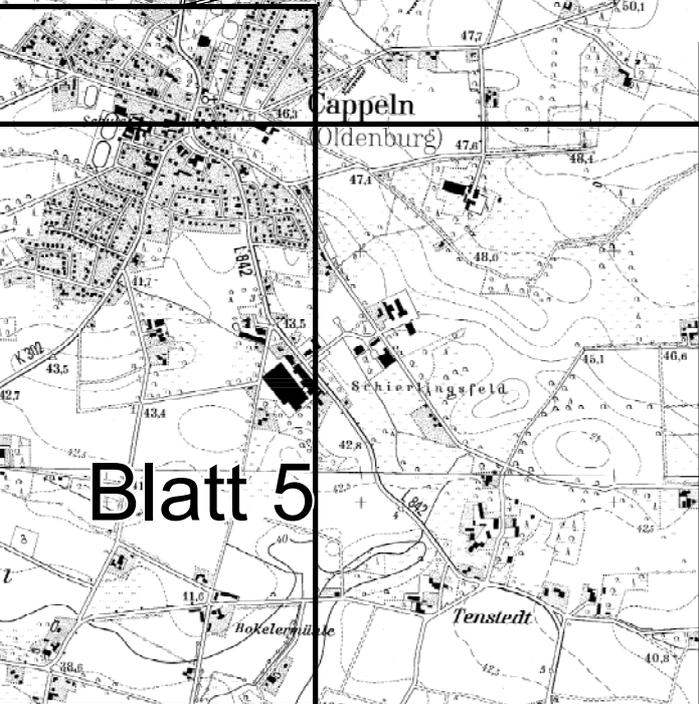
© 2005  

Cloppenburg, den 23.01.2013





Blatt 6



Blatt 5



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Calhorer Mühlenbaches und des Bokeler Baches

im Landkreis Cloppenburg

Übersichtskarte 2 von 2

Calhorer Mühlenbach  
Bek. d. NLWKN v. 23.01.2013  
Az. 62023 / 95 / 13

Bokeler Bach  
Bek. d. NLWKN v. 23.01.2013  
Az. 62023 / 66 / 13

### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

### Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasedaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2005  

Cloppenburg, den 23.01.2013

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Stadt Braunschweig)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 1. 2013  
— 62811 BS 01/16 —**

Die Stadt Braunschweig, Abteilung Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 19. 8. 2010 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212) für die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung der Schüttfelder I, II und II a der Deponie Watenbüttel beantragt.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 12.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 62

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Wingst GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 10. 1. 2013  
— 121-053-01-8.1-Gf —**

Die Firma Biogas Wingst GmbH & Co. KG, Süderbusch 8, 21789 Wingst, hat mit Schreiben vom 30. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas — BHKW — am Standort in 21789 Wingst, Gemarkung Wingst, Flur 39, Flurstück 74, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 62

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Bergmann Automotive GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 23. 1. 2013  
— 118/H006164532/3.7/1 —**

Die Firma Bergmann Automotive GmbH hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Gießerei beantragt. Die wesentliche Änderung der Anlage be-

steht in der Kapazitätserhöhung durch die Installation einer Wasserrückkühlanlage für die Ofenanlage. Standort der Anlage ist das Grundstück, Gemarkung Großgoltern, Flur 7, Flurstück 57/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 62

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 Abs. 1 BImSchG  
(Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Georgsmarienhütte)****Bek. d. GAA Hannover v. 23. 1. 2013  
— H006154563-35-111 —**

Die Firma Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände entsprechend Nummer 9.35 Spalte 1 der 4. BImSchV für den Standort Lütje Lucht 12, 49453 Hemsloh, beantragt. Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Nettoexplosivstoffmasse der pyrotechnischen Gegenstände von 195 Mg auf 700 Mg der Lagergruppe 1.4 (optional davon 5 Mg Lagergruppe 1.1, 10 Mg Lagergruppe 1.2 und 1.3).

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

**vom 30. 1. bis 28. 2. 2013 (einschließlich)**

a) bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 30177 Hannover, Am Listholze 74, Foyer,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.30 Uhr,

b) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 23, Nebengebäude,

montags bis freitags	8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags	16.00 bis 17.30 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden und außerhalb der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05446 209-33) von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **30. 1. bis 14. 3. 2013 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Donnerstag, dem 11. 4. 2013, um 10.00 Uhr,  
in der Samtgemeinde Rehden,  
Rathaus/Großer Sitzungssaal,  
Schulstraße 18,  
49453 Rehden.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Der Termin entfällt ebenfalls, wenn keine Einwendungen erhoben werden. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

Die Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Wir über uns – Aktuelles lokal > Öffentliche Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

– Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 62

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hinrichs & Schütte GbR)**

#### **Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 1. 2013 – 4.1LG008345466-Ar –**

Die Hinrichs & Schütte GbR hat mit Antrag vom 12. 6. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der vorhandenen Biogasanlage auf dem Betriebsgrundstück in 29556 Böddenstedt, Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstücke 171/2 und 171/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

– Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 63

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vion-Property Emstek GmbH)**

#### **Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 1. 2013 – 31203-40211/1-7.2-2 –**

Die Firma Vion-Property Emstek GmbH, Wilhelm-Bunsen-Straße 15, 49632 Emstek, hat mit Antrag vom 21. 8. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen in Emstek auf dem Betriebsgrundstück in 49685 Emstek, Wilhelm-Bunsen-Straße 15, Gemarkung Emstek, Flur 28, Flurstücke 103, 104, 105/1 und 106/10, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der genehmigten Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt von 13 Tonnen Ammoniak auf 17 Tonnen Ammoniak.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

– Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 63

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Jan Dierk Harbers)**

#### **Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 1. 2013 – 12-111-01 Go/Hut; 3.1/Go-40211/1-8.6b)-08 –**

Die Firma Jan Dierk Harbers hat mit Schreiben vom 4. 8. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Biogasanlage) mit einer Durchsatzleistung von weniger als 50 Tonnen je Tag am Standort in 26969 Butjadingen, Seeverser Weg 1, Gemarkung Langwarden, Flur 20, Flurstücke 37/1 und 37/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist

- die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 294 kW,
- die Erhöhung der Einsatzstoffmengen von derzeit 18 712 t/a auf 19 995 t/a und
- die Erweiterung der Einsatzstoffe um Rindermist und Änderung der maximal zulässigen Einsatzstoffmenge.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBL Nr. 3/2013 S. 63

### Stellenausschreibungen

Im Rechnungsprüfungsamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle

#### **einer Baurevisorin oder eines Baurevisors**

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

die fachtechnische Prüfung von Baumaßnahmen der Landeskirche und der ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften sowie sonstiger kirchlicher Rechtsträger. Schwerpunkt der Baurevision ist die Prüfung der Bauabrechnungen über kirchliche Gebäude unterschiedlichster Art sowie die verwaltungsgemäße Abwicklung der Prüfungsaufträge.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium als Diplom-Ingenieurin (FH) oder Diplom-Ingenieur (FH) – Fachrichtung Hochbau – bzw. vergleichbares Studium zum Bachelor oder Master,

- gründliche und umfassende Kenntnisse des Bau- und Vertragsrechts sowie der HOAI und der VOB,
- langjährige Berufserfahrung und Erfahrungen in der Bauabrechnung,
- fundierte PC-Kenntnisse (wie MS-Word, Excel, Outlook),
- Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft,
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche (bitte einen entsprechenden Hinweis in die Bewerbungsunterlagen aufnehmen).

Wir bieten Ihnen:

Dienstbezüge nach der BesGr. A 12 bzw. EntgeltGr. 12 TV-L.

Die Prüfungstätigkeit ist anteilig mit Außendienst verbunden und wegen der damit einhergehenden Reisetätigkeit nur bedingt für Personen mit Behinderungen geeignet. Die regelmäßige Dienststätte ist in Hannover.

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen Herr Oberkirchenrat Sander, Tel. 0511 1241-268, sowie Herr Rose, Tel. 0511 1241-747, gern zur Verfügung.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers finden Sie unter [www.landeskirche-hannover.de](http://www.landeskirche-hannover.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 9. 2. 2013** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726, 30037 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 63

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.** ist die Aus- und Fortbildungseinrichtung der niedersächsischen Kommunen. Der Verein ist zugleich Träger der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN).

Am Bildungszentrum Hannover ist für die Lehre an der HSVN und am Institut zum 1. 8. 2013 die Stelle

**einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten**  
(BesGr. A 13/A 14)

mit dem Themenschwerpunkt Beamtenrecht zu besetzen.

Voraussetzungen:

- Hochschulabschluss,
- umfangreiche Erfahrung in der kommunalen Verwaltungspraxis, bevorzugt im zu lehrenden Themenschwerpunkt,
- pädagogisch-didaktische Eignung, insbesondere die Fähigkeit, schwierige rechtliche Zusammenhänge anschaulich darzustellen.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Die Bereitschaft zur Übernahme von Fachkoordinationen und zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule wird vorausgesetzt. Zudem wird die Fähigkeit erwartet, Problemstellungen der kommunalen Praxis in die Lehre zu integrieren.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 15. 2. 2013** an den Leiter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V., Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

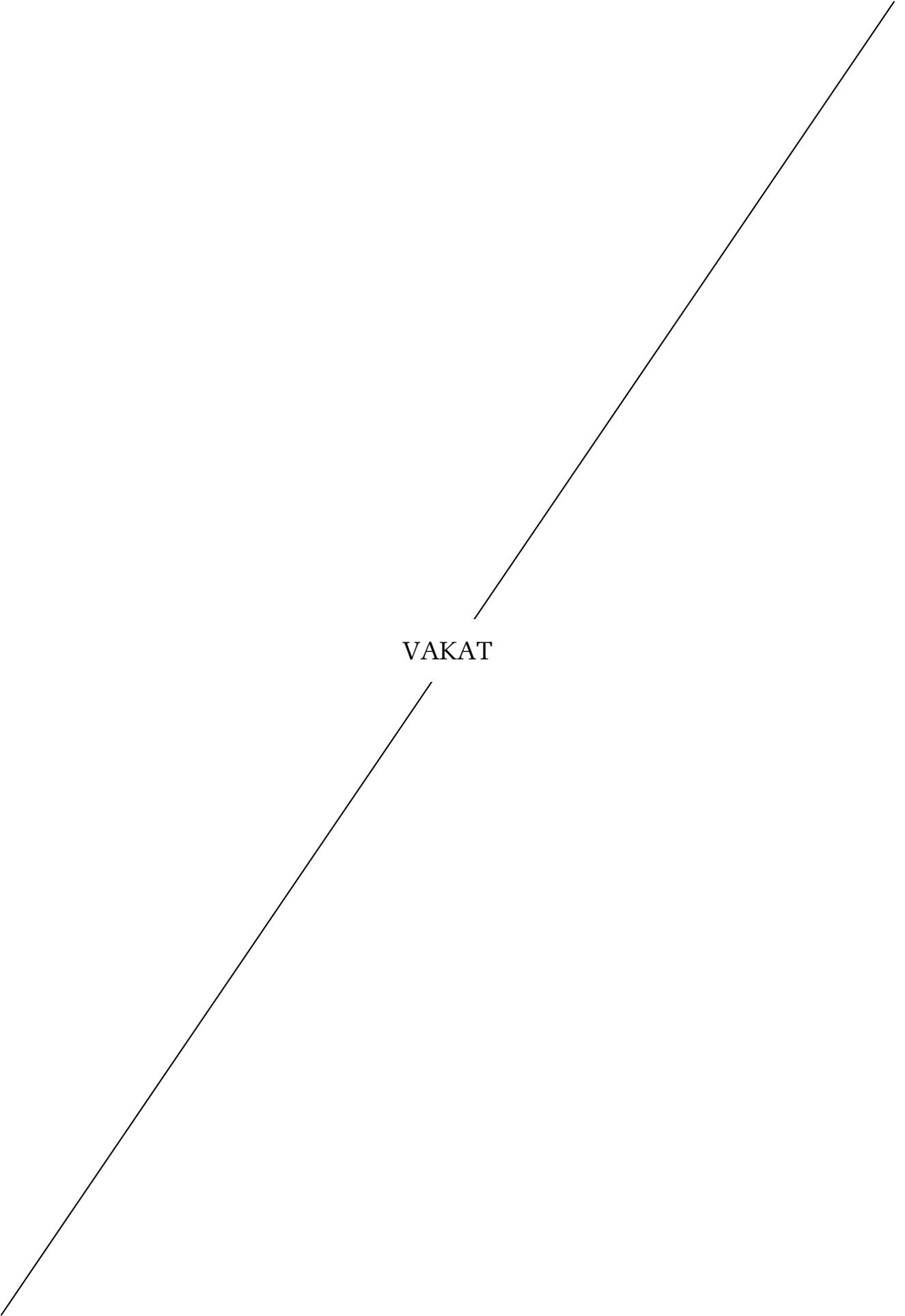
– Nds. MBl. Nr. 3/2013 S. 64

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2012

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG